

Einwohnergemeinde Leissigen

Friedhofreglement

inkl. Gebührentarif

1. Januar 2011

Inklusive:

1. Teilrevision vom 29. November 2013
2. Teilrevision vom 2. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
I. Allgemeines	3
Art. 1 Aufgabe	3
Art. 2 Organisation	3
Art. 3 Friedhofgärtner / Totengräber	3
Art. 4 Finanzielle Zuständigkeit, Vertrag	3
II. Verfahren bei Todesfällen und Bestattungen	3 - 7
Art. 5 Anzeigepflicht	3
Art. 6 Bestattungsbewilligung	4
Art. 7 Bestattungsfristen	4
Art. 8 Bestattungstermin	4
Art. 9 Bestattung von Auswärtigen, Bestattungskontrolle	4
Art. 10 Grabstätten	5
Art. 11 Erdbestattungen	5
Art. 12 Urnengräber	5
Art. 13 Gemeinschaftsgrab, Namenstafel / Gravur	5
Art. 14 Ruhedauer	6
Art. 15 Erstellen von Gräbern	6
Art. 16 Grabmasse	6
Art. 17 Schliessen des Grabes, Holzkreuz	6
Art. 18 Merkzeichen	7
Art. 19 Aufheben von Gräbern, Abräumen von Gräbern	7
III. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	7
Art. 20 Grabunterhalt	7
Art. 21 Grabbepflanzung	7
IV. Aufstellen der Grabmäler	8
Art. 22 Grabmäler, Höchstmasse, Liegende Platten, Unterhalt Grabmäler	8
V. Allgemeine Bestimmungen	8 - 9
Art. 23 Zutritt zum Friedhof	8
Art. 24 Gebührentarif, Gebührenerlass, unentgeltliche Bestattung	8 - 9
Art. 25 Unbekannte	9
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9 - 11
Art. 26 Inkrafttreten, 1. Teilrevision, 2. Teilrevision	9 - 11
VII. Anhang 1	12
Gebührentarif	12
VIII. Anhang 2	13
Öffentlich-rechtlicher Mustervertrag betreffend unentgeltliche Bestattung	13

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Leissigen

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Allgemeines

Art. 1

Aufgabe

Die Einwohnergemeinde Leissigen übernimmt für ihre und diejenigen Einwohner der Anschlussgemeinde/n das Begräbnis- und Friedhofswesen als Gemeindeaufgabe.

Art. 2

Organisation

Der Gemeinderat von Leissigen übt die Aufsicht über das Begräbnis- und Friedhofswesen aus. Die Verwaltung des Friedhofs und die unmittelbare Aufsicht desselben, werden der zuständigen Kommission¹ gemäss der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Leissigen übertragen.

Art. 3

*Friedhofgärtner /
Totengräber*

Der Gemeinderat von Leissigen stellt auf Antrag der zuständigen Kommission den Friedhofgärtner/Totengräber an.

Art. 4

Finanzielle Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde Leissigen ist für die Kosten des Begräbnis- und Friedhofswesens zuständig, sofern diese nicht durch die Bestattungsgebühren gedeckt werden.

Vertrag

² Mit der/den Anschlussgemeinde/n wird für die Finanzierung ein Vertrag abgeschlossen.

II. Verfahren bei Todesfällen und Bestattungen

Art. 5

Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, zur Anzeige verpflichteten Personen, dem Zivilstandsbeamten des Sterbeorts innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

¹ 1. Teilrevision vom 29.11.2013 (Änderung im ganzen Reglement: „Kommission für Natur und Lebensraum“ wird ersetzt durch „zuständige Kommission“)

Art. 6

Bestattungsbewilligung

Ohne Vorlage der Anzeigebestätigung des Zivilstandsamts oder der Kremationsbescheinigung darf kein Leichnam beerdigt, beziehungsweise keine Asche beigesetzt werden.

Art. 7

Bestattungsfristen

¹ Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten wenigstens 48 Stunden seit dem Tod vergangen sind.

² Für längere Aufbewahrung des Leichnams ist eine Erlaubnis der zuständigen Kommission erforderlich. Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen und mit Bewilligung der zuständigen Kommission stattfinden:

- Wenn durch das längere Aufbewahren des Leichnams die Hausbewohner oder die Nachbarn belästigt werden; diese Tatsache ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.
- Wenn der Leichnam obduziert worden ist, was ebenfalls ärztlich zu bescheinigen ist.
- Wenn zu Zeiten von Epidemien die zuständige kantonale Behörde die frühere Beerdigung anordnet.
- Wenn ein Kind tot geboren worden ist.

Art. 8

Bestattungstermin ²

¹ Das Beerdigungsdatum wird im Einvernehmen mit den für die Beerdigung zuständigen Personen festgelegt.

² In der Regel werden Beerdigungen nur an Werktagen durchgeführt. Trauerfeierlichkeiten mit Beerdigung auf dem Friedhof erfolgen traditionellerweise um 14.00 Uhr. Auf Antrag sind andere Tageszeiten möglich. Für nachträgliche Urnenbeisetzungen gelten individuelle Abmachungen.

Art. 9

Bestattung von Auswärtigen

¹ Ausserhalb der Gemeinde Leissigen und der Anschlussgemeinde Därligen³ wohnhaft gewesene Personen können auf dem Friedhof Leissigen nur in einer Urne auf einem bestehenden Grab oder auf dem Gemeinschaftsgrab bestattet werden. Bei Ausnahmen entscheidet die zuständige Kommission.

Bestattungskontrolle

² Der Friedhofgärtner/Totengräber führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Bestattungen.

² 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Streichen „und Glockengeläute“)

³ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Änderung Satz in „der Anschlussgemeinde Därligen“)

Art. 10

Grabstätten

- ¹ Zur Bestattung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:
 - Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
 - Reihengräber für die Beisetzung von Urnen
 - Gemeinschaftsgrab
- ² Wie und in welcher Reihenfolge die Grabfelder belegt werden, wird durch die zuständige Kommission bestimmt. Als Grundlage für die Aufteilung in Gräber- und Freiflächen dient der Friedhofplan. Der Grundeigentümer hat bei der Erstellung des Friedhofplans ein Konsultativrecht.

Art. 11

Erdbestattungen

Erdbestattungen erfolgen auf den dafür bestimmten Grabfeldern:

- Es wird in Reihen beerdigt.
- Zwei Särge dürfen nicht aufeinander gelegt werden.
- In ein bestehendes Grab können später Urnen beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.
- Sterben bei einer Geburt Mutter und Kind, so können beide Verstorbenen in den gleichen Sarg gebettet werden. ⁴

Art. 12

Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf den dafür bestimmten Grabfeldern:

- Es wird in Reihen beigesetzt.
- Urnen können auch später in ein bereits bestehendes Grab beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.

Art. 13

Gemeinschaftsgrab

- ¹ Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Die Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden.

Namenstafel / Gravur

- ² Die Namensnennung wird auf Wunsch und gegen entsprechende Gebühr mit einer Gravur (Vorname, Name, Jahr – Jahr) der verstorbenen Person ergänzt. ⁵
- ³ Für bereits in Kaverne 2 Bestattete kann nachträglich noch eine Namensgravur beantragt werden. ⁶

⁴ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Neue Aufzählung. Bisher Artikel 16, Absatz 4)

⁵ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Neuer Absatz 2)

⁶ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Neuer Absatz 3)

Art. 14

Ruhedauer

Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt:

- Bei Erdbestattungsgräbern mindestens 20 Jahre
- Bei Erdurnengräbern mindestens 20 Jahre
- Bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab 20 Jahre ab der letzten Beisetzung⁷

Eine frühere Öffnung von Grabstätten ist nur gemäss Verordnung über das Bestattungswesen Art. 7⁸ möglich.

Für die Festlegung der Ruhedauer ist bei allen Grabstätten die erste Bestattung massgebend. Später beigesetzte Urnen verlängern die Ruhedauer nicht.

Art. 15

Erstellen von Gräbern

Die Gräber werden durch den Friedhofgärtner/Totengräber rechtzeitig ausgehoben.

Art. 16

Grabmasse

¹ Die Gräber sollen, unter Verantwortlichkeit des Friedhofgärtners/Totengräbers, folgende Tiefen besitzen:

- bei Erwachsenen 1,80 m
- bei Kindern von 3 bis 12 Jahren 1,50 m
- bei Kindern unter 3 Jahren 1,20 m

² Die Platzmasse für die Länge 2,40 m und die Breite 0,90 m sind einzuhalten.

³ Ferner sollen die einzelnen Gräber in einer Entfernung von mindestens 30 cm neben und voneinander erstellt werden.

⁹

Art. 17

Schliessen des Grabes

¹ Nach Abschluss der Trauerfeierlichkeiten ist das Grab unverzüglich zu schliessen.

Holzkreuz

² Durch den Bestatter wird auf Kosten der Angehörigen ein Holzkreuz mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr beschriftet. Das Holzkreuz wird durch den Friedhofgärtner/Totengräber gesetzt.

⁷ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Ergänzung mit „ab der letzten Beisetzung“)

⁸ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Korrektur)

⁹ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Streichung. Absatz 4 wird in Artikel 11 integriert)

Art. 18

Merkzeichen

Unmittelbar nach jeder Beerdigung ist durch den Friedhofsgärtner/Totengräber das Grab mit einem nummerierten Merkzeichen zu versehen. Die Nummer hat mit derjenigen des Grabregisters übereinzustimmen.

Art. 19

Aufheben von Gräbern

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann die zuständige Kommission die Aufhebung von Gräbern und Grabfeldern verfügen. Die Verfügung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren. Die Angehörigen müssen, wenn irgendwie möglich, schriftlich über die vorgesehene Grabfeldräumung orientiert werden.

Abräumen von Gräbern

² Für das Abräumen von Gräbern ist eine Frist von mindestens 3 Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeräumte Gräber durch den Friedhofsgärtner/Totengräber abgeräumt.

III. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 20

Grabunterhalt

Der Grabunterhalt (Bepflanzung jeglicher Art) ist Sache der Angehörigen.

Art. 21

Grabbepflanzung

¹ Die Bepflanzung der Gräber kann von den Angehörigen selbst besorgt oder einer Gärtnerei übertragen werden.

² Pflanzen und Sträucher dürfen nur auf dem Grab¹⁰ angepflanzt werden und die Maximalgrösse von Grabmälern nicht überschreiten.¹¹ Wird ein Grab von den Angehörigen nicht oder nicht mehr gepflegt, so wird es mit einer ausdauernden Grünpflanze bepflanzt. Die Kosten hierfür übernimmt im Falle der Bedürftigkeit die letztmalige Wohnsitzgemeinde.

¹⁰ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Änderung Satz in „Pflanzen und Sträucher dürfen nur noch auf dem Grab“. Löschen Satz „hinter den Grabmälern dürfen nur nach Rücksprache mit der zuständigen Kommission und mit deren Bewilligung“)

¹¹ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Ergänzung Satz mit „und die Maximalgrösse von Grabmälern nicht überschreiten“)

IV. Aufstellen der Grabmäler

Art. 22

Grabmäler

- ¹ Bei Erdbestattungen dürfen die Grabmäler frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnenbestattungen ist keine Mindestfrist vorgeschrieben.

Höchstmasse

- ² Die Grabmäler sollen folgende Höchstmasse nicht übersteigen:

- Für Reihengräber: Höhe 90 cm, Breite 60 cm
- Für Kinder/Urnengräber: Höhe 80 cm, Breite 45 cm
- Holzgrabmäler dürfen 10 cm höher sein

Liegende Platten

- ³ Liegende Platten sind gestattet, sollen jedoch nicht grösser als 60 auf 60 cm sein. Das Grabmalfundament (Beton, Grundplatte oder Ähnliches) soll genügend gross sein, in der Breite höchstens 80 cm. Seine Oberseite muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen.

Unterhalt Grabmäler

- ⁴ Die Grabmäler sollen von den Angehörigen der Verstorbenen sorgfältig unterhalten werden. Zerfällt ein Grabmal oder wird es offensichtlich nicht mehr unterhalten, so ist die zuständige Kommission berechtigt, nach Benachrichtigung der Angehörigen das Grabmal auf deren Kosten entfernen zu lassen. Sind keine Angehörigen vorhanden, so hat die zuständige Kommission das Recht, verfallene Grabmäler entfernen zu lassen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23

Zutritt zum Friedhof

- ¹ Der Friedhof steht der Bevölkerung ständig offen.
- ² Hunde müssen an der Leine geführt werden.

Art. 24

Gebührentarif

- ¹ Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat Leissigen, im Rahmen des Gebührentarifs im Anhang 1, mit einer Gebührenverordnung über das Bestattungswesen festgesetzt.

Gebührenerlass

- ² Bei Härtefällen kann bei der Gemeinde gemäss Artikel 7 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Leissigen der Erlass der Kosten beantragt werden.¹²

Unentgeltliche Bestattung

- ³ Im Fall der Mittellosigkeit, d. h. wenn der Nachlass nicht ausreicht um die Bestattungskosten zu decken oder die Angehörigen durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten, kann bei der Einwohnergemeinde

¹² 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Neuer Absatz 2)

Leissigen ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung gestellt werden. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung richten sich nach dem öffentlich-rechtlichen Mustervertrag in Anhang 2.¹³

Art. 25¹⁴

Unbekannte

- ¹ Sämtliche auf das Bestattungswesen bezogene Kosten von „Unbekannten“ fallen zu Lasten der Einwohnergemeinde.
- ² Die Untersuchungs- und Beerdigungskosten der erwähnten als „Unbekannte“ bezeichneten Verstorbenen (aufgefundene Leichname, in welchen Fällen jeweils eine amtliche Besichtigung und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, z.B. Gewalteinwirkung und unbekannte oder verdächtige Todesursache, eine Sektion von Amtes wegen, auf Begehren der Verwandten oder auf Weisung der Gesundheitspolizeibehörden hin, stattfindet) werden unter Vorbehalt der Bestimmungen der eidgenössischen Strafprozessordnung StPO, aus dem Nachlass der/des Verstorbenen bestritten.
- ³ Ist kein Nachlass vorhanden, werden die Bestattungskosten ebenfalls durch die Einwohnergemeinde bezahlt.
- ⁴ Bei Sektion auf Antrag der Familie jedoch, sind die Untersuchungskosten durch die Anverwandten zu bezahlen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26¹⁵

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- ² Es hebt das Reglement des Begräbnisgemeindeverbandes Leissigen/Därligen vom 13. Juni 2005 und weitere ihm widersprechende Vorschriften auf.
- ³ Die 1. Teilrevision vom 29. November 2013 tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.¹⁶
- ⁴ Die 2. Teilrevision vom 2. Dezember 2016 tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.¹⁷

¹³ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Neuer Absatz 3)

¹⁴ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Neuer Artikel 25)

¹⁵ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Bisheriger Artikel 25 ist neu Artikel 26)

¹⁶ 1. Teilrevision vom 29.11.2013 (Ergänzung)

¹⁷ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Ergänzung)

Die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2010 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniel Steffen sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. April bis am 28. Mai 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 15 und 16 vom 15. und 22. April 2010 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Cynthia Krebs

1. Teilrevision vom 29. November 2013

Die Versammlung vom 29. November 2013 nahm die 1. Teilrevision an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniel Steffen sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 1. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 29. Oktober bis 29. November 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und 43 vom 17. und 24. Oktober 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cynthia Krebs

2. Teilrevision vom 2. Dezember 2016

Die Versammlung vom 2. Dezember 2016 nahm die 2. Teilrevision an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident:



Bruno Trachsel

Die Gemeindeschreiberin:

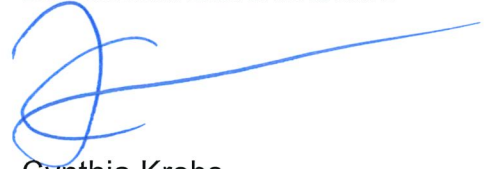


Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 2. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 2. November bis 2. Dezember 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und 43 vom 20. und 27. Oktober 2016 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:



Cynthia Krebs

VII. Anhang 1

zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Leissigen

Gebührentarif

über das Bestattungswesen

Gemäss Art. 24 des vorliegenden Friedhofreglements legt der Gemeinderat Leissigen innerhalb des folgenden Gebührenrahmens die Gebühren in der Gebührenverordnung über das Bestattungswesen fest.

Einmalige Grabgebühren

Gebührenrahmen

Erwachsenengrab	¹⁸	bis	CHF ¹⁹	1'500.- ²⁰
Kindergrab		bis	CHF	600.-
Separates Urnengrab		bis	CHF	800.-
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab				
Einheimische		bis	CHF	600.-
Auswärtige		bis	CHF	1'000.-
Gemeinschaftsgrab				
Einheimische		bis	CHF	400.-
Auswärtige		bis	CHF	1'000.-
Gravur auf Namenstafel		bis	CHF	300.- ²¹

An Samstagen wird auf allen Bestattungsgebühren ein Zuschlag von 50% verrechnet.

¹⁸ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Gebührenminimum löschen)

¹⁹ 1. Teilrevision vom 29.11.2013 (Änderung im gesamten Reglement: „Fr.“ wird ersetzt durch „CHF“.)

²⁰ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Anpassung Gebührenobergrenze)

²¹ 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Neuer Gebührenrahmen „Namensschild“)

VIII. Anhang 2²²

Öffentlich-rechtlicher Mustervertrag betreffend Kostenübernahme durch die Gemeinde bei unentgeltlicher Bestattung

zwischen
der **Einwohnergemeinde XX**, vertreten durch ...
und
dem **Bestattungsunternehmen YY**

1. Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit für das Bestattungswesen, unter Vorbehalt der Gesetzgebung über die Gesundheitspolizei, liegt umfassend und ausschliesslich bei den Gemeinden (Art. 10a Abs. 1 Bst. c des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997). Sofern die Angehörigen die Kosten nicht freiwillig übernehmen oder von der Gemeinde zur Kostentragung verpflichtet werden können, trägt die Gemeinde die Kosten für ein schickliches Begräbnis von mittellosen Verstorbenen. Zuständig ist in der Regel die Gemeinde am letzten Wohnsitz des Verstorbenen.

2. Voraussetzungen des Anspruchs auf unentgeltlichen Bestattung

Wohnsitz: Die verstorbene Person hat Wohnsitz in der Gemeinde bzw. sie ist gemäss übergeordnetem Recht in dieser Gemeinde zu bestatten.

Mittellosigkeit: Der Nachlass reicht nicht aus, um die Bestattungskosten zu decken. Vermutungsweise als mittellos gelten verstorbene Personen, die gemäss Siegelungsprotokoll ein Rohvermögen von weniger als CHF 3'000.00 hinterlassen.

Keine Pflicht zur Kostentragung durch Angehörige: Grundsätzlich sind die Bestattungskosten durch die Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehepartner, eingetragene Partner) zu tragen. Schlagen sämtliche Erbberechtigten das Erbe aus bzw. geraten die Angehörigen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage, besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung. Haben die Angehörigen in den letzten 10 Jahren vor dem Tod des Erblassers von diesem unentgeltliche Zuwendungen erhalten, wird die unentgeltliche Bestattung nur im Umfang des die Zuwendungssumme übersteigenden Betrags gewährt.

Keine Begünstigung durch Versicherungsansprüche: Werden bei Ausschlagung der Erbschaft erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eingetragene Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

3. Umfang des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung

Der Umfang des Anspruchs auf schickliche bzw. unentgeltliche Bestattung wird weder durch das Bundesrecht noch das kantonale Recht näher umschrieben. Entsprechend liegt es – vorbehaltlich der Überprüfung im Rahmen der Verwaltungsrechtspflege – im gesetzgeberischen Ermessen der Gemeinden, diesen Anspruch zu konkretisieren. Gemäss gängiger Praxis im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli erfüllt die Feuerbestattung im Gemeinschaftsgrab oder in einem bestehenden Grab den Minimalanspruch. Gestützt auf diese Praxis erscheint die Übernahme folgender Leistungen als angemessen:

- Kremationssarg (leer)	CHF	750.00
- Einfache Innenausstattung (inkl. Kissen)	CHF	150.00
- Einfaches Sterbehemd	CHF	100.00
- Hygienische Grundversorgung / Einsargen und Einkleiden	CHF	250.00
- Kleiner Blumenschmuck in Hand	CHF	30.00
- Aufbahren beim Friedhof oder Spital	CHF	120.00
- Metall-Urne (leihweise)	CHF	60.00

²² 2. Teilrevision vom 02.12.2016 (Neuer Anhang „Mustervertrag unentgeltliche Bestattung“)

- Erledigung der Formalitäten	CHF	180.00
- Organisation und Begleitung	CHF	300.00
- Sonstiger administrativer Aufwand (z.B. Aufsetzen der Anzeige)	CHF	150.00

Für die **Überführung mit dem Bestattungswagen** (Abholung vom Trauerhaus in Aufbahrung, Transport Aufbahrung-Krematorium Thun können folgende Leistungen (für Fahrer und Fahrzeug etc.) verrechnet werden:

- bis zu einer Distanz von 5 Kilometern	CHF	110.00
- für jeden weiteren Kilometer	CHF	2.00

Rechnungen für Drittleistungen (z.B. Kremationskosten, Benützung Einsargungsraum, Gebühren Gemeinschaftsgrab und Beisetzung, Inserate) sind direkt an zuständige Gemeinde weiterzuleiten.

4. Verfahren

Das Gesuch um unentgeltliche Bestattung ist möglichst frühzeitig durch die Angehörigen bei der Gemeinde einzureichen. Der/die Gesuchsteller/in erteilt der zuständigen Gemeindebehörde mit seiner/ihrer Unterschrift die Einwilligung (auch im Namen der Erben) Auskünfte bei den Steuerbehörden und weiteren Amtsstellen einzuholen.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt, erteilt die Gemeinde vorerst die provisorische Kostengutsprache für die Übernahme der Bestattungskosten gemäss den vorliegenden Empfehlungen bzw. anderslautender gemeindeinterner Richtlinien. Die definitive Festlegung des Anspruchs erfolgt nach der konkursamtlichen Liquidation der Erbschaft. Sind die Voraussetzung zur Übernahme des Kosten durch die Gemeinde erfüllt, bezahlt diese die Differenz zwischen der Konkursdividende und den Kosten der Leistungen gemäss diesen Empfehlungen bzw. abweichender gemeindeinterner Richtlinien.

Stellt sich bei einem Todesfall erst nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen für die Kostenübernahme erfüllt sind, kann das Bestattungsunternehmen bei der Gemeinde maximal die Kosten für die unentgeltliche Bestattung gemäss diesen Empfehlungen bzw. abweichender gemeindeinterner Richtlinien einfordern. Soweit die entsprechenden Kosten nicht bei Dritten einbringbar sind, trägt das Bestattungsunternehmen das Risiko für darüber hinaus erbrachte Leistungen.

5. Rechtspflege

Bei Streitigkeiten zwischen dem Gemeinderat XX und dem Bestattungsunternehmen im Zusammenhang mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21; VRPG).

6. Inkrafttreten / Kündigung

Dieser Vertrag tritt per in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Der Vertrag wird in 2-facher Ausführung ausgefertigt.

Die Vertragsparteien:

.....

Leissigen, xxx